§ 10 Leistungen für bildungsbezogene Aktivitäten

[1]Die Studierenden erhalten bei entsprechender Mittelbereitstellung im Haushalt als Sonderzuwendung zu Beginn eines jeden Semesters eine Unterstützung für eigenständige bildungsbezogene Aktivitäten in Höhe von 1 290 €, sofern ihnen nicht anderweitig vergleichbare Leistungen gewährt werden. [2]Auf die Leistungen nach Satz 1 wird das eigene Einkommen der Geförderten nicht angerechnet.